



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 12/2019

25. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung (Dr. rer. pol.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 12. März 2019 Seite 287

Promotionsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz vom 13. März 2019 Seite 299

Promotionsordnung (Dr. rer. pol.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 12. März 2019

Auf der Grundlage von § 40 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Besondere Voraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Promotion

- § 7 Antragstellung
- § 8 Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachter

III. Dissertation

- § 10 Allgemeines
- § 11 Kumulative Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Annahme der Dissertation

IV. Disputation

- § 14 Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation)
§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfung

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

- § 16 Bewertung der Promotion

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
§ 18 Übergabe der Urkunde, Titelführung
§ 19 Einsichtsrecht

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 20 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
§ 21 Entziehung des Doktorgrades
§ 22 Rechtsbehelfe

VIII. Ehrungen

- § 23 Ehrenpromotion
§ 24 Jubiläen

IX. Schlussbestimmung

- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Promotionsordnung verwendet zwar generell die maskuline Form; sie gilt aber ebenso für weibliche Personen (§ 3 Abs. 4 SächsHSFG).

I. Allgemeines**§ 1****Promotionsrecht**

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.).
(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.).

§ 2**Promotion**

- (1) Das Promotionsverfahren besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1).
(2) Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften verliehen und beurkundet.
(3) Promotionsverfahren werden ausschließlich für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.

§ 3**Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Gesamtregelstudienzeit von insgesamt mindestens acht Semestern; Praxissemester werden nicht berücksichtigt.
(2) Im kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule soll die Dissertation von einem Professor, der Angehöriger oder Mitglied der Fakultät ist, allein oder gemeinsam mit einem Professor einer Fachhochschule betreut werden. Soweit ein Promotionsverfahren nach diesem Absatz erfolgreich

abgeschlossen ist, darf zugleich mit dem Doktorgrad ein auf dem gleichen Gebiet verliehener Universitätsgrad geführt werden.

(3) Bewerber mit gleichwertigen Qualifikationen, deren Abschluss jedoch die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt, werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn sie ihre überdurchschnittliche Befähigung in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 Abs. 4 nachgewiesen haben.

(4) Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihre erheblich überdurchschnittliche Befähigung in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 Abs. 4 nachgewiesen haben.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bzw. einer von ihm anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise einzuholen.

(6) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag (§ 7) bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet wurde, können nicht mehr zur Promotion an der Fakultät zugelassen werden.

(7) Binationale Promotionsverfahren (Cotutelle-de-Thèse-Verfahren) sind möglich, sofern ein Hochschullehrer, der Mitglied der Fakultät ist, die Betreuung mit übernimmt. Mindestens ein Gutachter muss ein Professor sein, der Mitglied der Fakultät ist. Die weitere Gestaltung wird in jedem Einzelfall in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung ist zweisprachig abzufassen. Der Promotionsausschuss bereitet die Vereinbarungen vor und entscheidet gegebenenfalls über Ausnahmen und Sonderregelungen, die die entsprechenden Ordnungen der Partnerhochschule berücksichtigen. Der Dissertation ist eine ausführliche Zusammenfassung in englischer Sprache beizulegen. Die zweisprachige Promotionsurkunde ist von den zuständigen Vertretern beider Hochschulen zu unterschreiben und zu besiegeln. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung eines Doktorgrades in der jeweils landesüblichen Form. (vgl. die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz im Rundschreiben 4/99)

§ 4

Besondere Voraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Für die Promotion in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen (§ 3) erforderlich, dass der Bewerber einen Studiengang mindestens mit dem Prädikat „gut“ abgeschlossen hat.

(2) Ausnahmsweise kann der Promotionsausschuss auf Antrag eines Hochschullehrers, der auch die Betreuung übernimmt, einen Bewerber zur Promotion zulassen, der ein Examen im Sinne von Absatz 1 mit einem Prädikat bestanden hat, das nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall bestimmen, dass der Bewerber vor Einreichen der Dissertation weitere wissenschaftliche Leistungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach Absatz 4 zu erbringen hat.

(3) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Examina und Prüfungsnoten sowie den ausreichenden Bezug eines Studienganges zu den Wirtschaftswissenschaften entscheidet der Promotionsausschuss; er soll zuvor eine Stellungnahme des Fakultätsrates einholen.

(4) Im Eignungsfeststellungsverfahren prüft der Promotionsausschuss die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Diese kann insbesondere durch die Teilnahme am Graduiertenstudium an der Fakultät erworben werden oder durch die Vorlage eines oder mehrerer bereits publizierter wissenschaftlicher Beiträge nachgewiesen werden. Über Notwendigkeit, Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5

Promotionsleistungen

(1) Die Promotion erfolgt gemäß § 40 Abs. 6 SächsHSFG auf der Grundlage folgender Leistungen:

1. einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) nach §§ 10 ff.,
2. der mündlichen Prüfung (Disputation) nach §§ 14 ff.

(2) Die Promotionsleistungen erfolgen in der Regel in deutscher oder englischer Sprache. Über Anträge auf Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss (§ 6 sowie § 10 Abs. 5).

§ 6**Promotionsausschuss**

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat bestelltes Gremium, das bei Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören drei Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, an. Der Fakultätsrat bestellt ein Mitglied des Ausschusses zum Vorsitzenden und die beiden anderen als dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Folgende Aufgaben werden dem Promotionsausschuss vom Fakultätsrat übertragen:
1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen des Bewerbers, auch im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens,
 2. die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
 3. die Bestellung der Gutachter, der Mitglieder der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung und ihres Vorsitzenden,
 4. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eingang der Gutachten,
 5. Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen,
 6. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu treffen sind.
- (4) Beratungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (5) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.
- (6) Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.
- (7) Ergänzend sind die Regelungen des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) anzuwenden.

II. Zulassung zur Promotion**§ 7****Antragstellung**

- (1) Die Anträge auf Zulassung zur Promotion (Zulassungsantrag) und auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (Promotionsantrag) sind vom Bewerber schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen (§ 3 und § 4),
 2. ein Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang,
 3. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren an anderen Stellen beantragt hat sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren,
 4. eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht wegen einer wissenschaftsrelevanten Straftat verurteilt wurde.
- (3) Der Dekan überprüft nach Eingang der Unterlagen deren Vollständigkeit, legt eine Promotionsakte an und unterbreitet diese dem Promotionsausschuss zu seiner nächsten Sitzung.
- (4) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
1. eine Dissertation in vier gleichlautenden, gebundenen Exemplaren sowie eine elektronische Version im pdf-Format oder in einem vergleichbaren, üblichen Format; in Zweifelsfragen entscheidet der Promotionsausschuss,
 2. ein aktueller Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang,
 3. eine nach absteigendem wissenschaftlichen Renommee der Publikationsorgane gegliederte Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
 4. eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden, von welchen Personen bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes individuelle Unterstützungsleistungen erbracht wurden und dass

weitere Personen, insbesondere Promotionsberater, an der geistigen Herstellung der Dissertation nicht beteiligt waren,

5. eine aktuelle Erklärung des Bewerbers, dass er nicht wegen einer wissenschaftsrelevanten Straftat verurteilt wurde,
6. eine aktuelle Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren an anderen Stellen beantragt hat sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren,
7. ein vom Dekanat bereitgestelltes Formular mit den nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Daten,
8. eine Erklärung des Bewerbers, dass er mit einer elektronischen Überprüfung seiner Dissertation auf etwaige Plagiate hin einverstanden ist.

Alle Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Sie gehen nach der Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(5) Der Dekan überprüft nach Eingang der Unterlagen deren Vollständigkeit, fügt sie der Promotionsakte hinzu und unterbreitet diese dem Promotionsausschuss zu seiner nächsten Sitzung.

(6) Der Promotionsantrag kann vom Bewerber zurückgenommen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antragsschreiben, dem Formular nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 7 und den zum Zulassungsantrag gehörenden Unterlagen zurück. Das Rücknahmeverlangen bedarf der Schriftform.

§ 8

Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel in seiner auf den jeweiligen Eingang des Zulassungs- und des Promotionsantrages folgenden Sitzung über die Zulassung zur Promotion und die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Der Promotionsausschuss prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Er muss die Zulassung ablehnen, wenn die in § 3 und § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Erzielt der Promotionsausschuss keine Einstimmigkeit, entscheidet der Fakultätsrat. Die Entscheidungen über Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens können mit einander verbunden werden.

(2) Im Beschluss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind die Gutachter festzulegen und das Thema der Dissertation zu bestätigen. Mit dem Eröffnungsbeschluss wird die Begutachtung eingeleitet.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion oder die Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Absatz 1 ablehnen, wenn

1. kein Hochschullehrer sich fachlich zuständig für die Begutachtung der Dissertation erklärt oder
2. die in § 7 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.

Im Falle von Satz 1 Nr. 2 ist der Bewerber zunächst vom Promotionsausschuss zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Erklärt der Bewerber nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, wegen einer wissenschaftsrelevanten Straftat verurteilt worden zu sein oder wird bekannt, dass eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist, kann die Zulassung zur Promotion bzw. die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt werden.

(4) Über Zulassungs- und Promotionsantrag soll der Promotionsausschuss in der Regel jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang entscheiden.

(5) Ein zur Promotion zugelassener Bewerber ist verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem ist der Bewerber verpflichtet, jährlich zum 1.12. dem Dekanat der Fakultät den aktuellen Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch den Bewerber kann die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden.

(6) Die Zulassung zur Promotion kann zudem vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden, wenn der Promotionsantrag nicht spätestens sechs Jahre nach dem Zulassungsantrag gestellt wird.

(7) Beschließt der Promotionsausschuss, das Verfahren nicht zu eröffnen, so sind dem Bewerber in einem Schreiben des Dekans die Gründe und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe mitzuteilen. Der Bewerber erhält

in diesem Fall außer dem Promotionsantragsschreiben alle mit dem Promotionsantrag eingereichten Unterlagen zurück.

(8) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so beschließt der Promotionsausschuss den Abbruch des Verfahrens und unterrichtet hierüber den Fakultätsrat. Die Unterlagen einschließlich bereits eingegangener Gutachten verbleiben beim Dekan. Über den Beschluss des Abbruches ist der Bewerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Er ist verpflichtet, bei weiteren Promotionsanträgen vollständige Angaben über das abgebrochene Verfahren zu machen.

§ 9

Gutachter

(1) Im Eröffnungsbeschluss bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachter. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor an einer Universität sein, weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen (§ 40 Abs. 6 Satz 5 bis 7 SächsHSFG). Die Gutachter werden von dem die Dissertation betreuenden Hochschullehrer (Betreuer, § 10 Abs. 1 Satz 2) vorgeschlagen. In der Regel ist der Betreuer der Dissertation zum Erstgutachter zu bestimmen. Der Bewerber kann eine andere nach Satz 2 prüfungsberechtigte Person als Erstgutachter vorschlagen. Widerspricht der Betreuer diesem Vorschlag, entscheidet der Promotionsausschuss. Ist der Betreuer Juniorprofessor, muss eine positive Bewährungsevaluation nach § 3 der Ordnung über das Verfahren der Bewährungsevaluation bei Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz (Juniorprofessoren-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, um zum Erstgutachter bestellt zu werden. Der Erstgutachter legt fest, welchem Fach die Dissertation zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Mindestens ein Gutachter muss als Professor oder Juniorprofessor mit positiver Bewährungsevaluation Angehöriger oder Mitglied der Fakultät sein. Ist kein Mitglied der Fakultät Gutachter, entscheidet der Fakultätsrat über die Bestellung eines dritten Gutachters.

(3) Die Gutachter haben das Recht, das ihnen zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation zu behalten. Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

(4) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von Amts wegen oder auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers bis zu zwei weitere Gutachter bestellen; für diese gelten ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 1.

III. Dissertation

§ 10

Allgemeines

(1) Mit der Dissertation muss der Bewerber seine Fähigkeit nachweisen, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Fortentwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden darstellen (§ 40 Abs. 6 Satz 1 SächsHSFG). Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung soll ein Hochschullehrer, der Angehöriger oder Mitglied der Fakultät ist, als Betreuer mitwirken (Doktorandenverhältnis). Das Thema muss dem wissenschaftlichen Zuschnitt der Fakultät zugeordnet werden können.

(2) Eine zuvor von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwandte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten enthalten; diese sind im Quellenverzeichnis anzugeben.

(3) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte eigene Arbeiten können als Dissertation angenommen werden. Die vorveröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen. Wird eine kumulative Dissertation angestrebt, ist § 11 zu beachten.

(4) Wird eine Dissertation von einem Hochschullehrer betreut, hat dieser bei eigener Verhinderung auf Antrag des Bewerbers für eine Weiterbetreuung zu sorgen. Gelingt dies nicht, so hat der Promotionsausschuss im Rahmen des Möglichen für eine geeignete anderweitige Betreuung Sorge zu tragen.

(5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache oder im Fall einer kumulativen Dissertation auch mehrere andere

Sprachen zulassen und ggf. eine Übersetzung fordern. In diesem Falle ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 11

Kumulative Dissertation

(1) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei wissenschaftlichen Schriften. Bei mindestens einer der Schriften muss der Bewerber Alleinautor oder federführender Autor sein. Die Summe der Autorenschaftsanteile an den Schriften muss den Wert 1,50 überschreiten. Bei den in Koauthorschaft eingereichten Schriften ist deutlich zu machen, worin der Beitrag des Bewerbers besteht.

(2) Mindestens ein Gutachter soll kein Koautor eines der in die kumulative Dissertation eingehenden Beiträge sein. Sind beide Gutachter auch Koautoren, ist ein dritter Gutachter hinzuzuziehen.

(3) In einer zusätzlichen, selbst verfassten Abhandlung (Dachbeitrag) ist der thematische Zusammenhang deutlich zu machen und darzulegen, wie die Schriften das entsprechende Wissenschaftsgebiet weiterentwickeln.

(4) Die Schriften müssen in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften oder vergleichbaren Publikationsmedien veröffentlicht, zur Begutachtung angenommen oder publizierbar sein. Noch nicht publizierte oder eingereichte Schriften können berücksichtigt werden, wenn sie von den Gutachtern als publikationswürdig in solchen Medien eingestuft werden. Die Anforderungen an geeignete Publikationsmedien und den geforderten Publikationsstatus für kumulative Dissertationen werden von Fachgruppen für ihr jeweiliges Gebiet festgelegt. Über die Zusammensetzung der Fachgruppen entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Die Arbeiten sollen im Wesentlichen während der Betreuung durch den Betreuer entstanden sein.

(6) Auf Antrag des Betreuers kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei weit überdurchschnittlicher Qualität der Beiträge, beschließen, von einzelnen oder mehreren der in Absatz 1 bis 5 geregelten Anforderungen abzuweichen.

§ 12

Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter erstellt innerhalb einer angemessenen Frist (§ 9 Abs. 3) ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt dem Promotionsausschuss die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Nichtannahme der Dissertation vor. Der Annahme- bzw. Nichtannahmeantrag ist mit einem Vorschlag zu Prädikat und Note nach der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude (0) = eine ganz hervorragende Leistung,

magna cum laude (1) = eine sehr gute Leistung,

cum laude (2) = eine gute Leistung,

rite (3) = eine hinreichende Leistung,

non sufficit (4) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr ausreichende Leistung.

Zum Zweck differenzierter Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen – außer bei 4,0 – um 0,3 erniedrigt („minus“) oder – außer bei 0,0 – um 0,3 erhöht („plus“) werden. Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Weichen die Noten um mehr als 1,7 Notenpunkte voneinander ab, so muss der Promotionsausschuss gemäß § 9 Abs. 4 einen dritten Gutachter hinzuziehen.

(2) Der Promotionsausschuss muss die Dissertation dem Bewerber zur Verbesserung zurückgeben, wenn dies einer der Gutachter verlangt. Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht erneut vorgelegt, so gilt sie als nicht angenommen. Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen. Die Rückgabe der Dissertation ist nur einmal möglich.

(3) Die Gutachten sind persönliche und unabhängige Stellungnahmen, die sich sowohl auf den wissenschaftlichen Inhalt als auch auf die Form der Darstellung beziehen. Im Falle begründeter Einwände gegen Form, Methoden oder Inhalte der Dissertation oder anderer, behebbarer Mängel können Auflagen empfohlen werden, über die der Promotionsausschuss zu entscheiden hat.

§ 13

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation; er kann diese Entscheidung auf den Vorsitzenden übertragen. Zuvor liegt die Dissertation innerhalb der Vorlesungszeit zwei, außerhalb derselben drei Wochen beim Dekan zur Einsichtnahme aus. Der Dekan informiert fakultätsöffentlich über den Beginn der Auslegungsfrist. Für die Professoren und die Juniorprofessoren mit positiver Befähigungsevaluation, die Angehörige oder Mitglieder der Fakultät sind, sowie für die habilitierten Mitglieder der Fakultät liegen während der Dauer der Auslegung der Dissertation zusätzlich die Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) aus; zudem können dem Promotionsausschuss während der Dauer der Auslegung durch diese Personen Stellungnahmen zur und Einsprüche gegen die Dissertation schriftlich unterbreitet werden.

(2) Ist das Mittel der Einzelnoten (§ 12 Abs. 1 Satz 4) schlechter als 3,5, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation bleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei den Unterlagen der Fakultät.

(3) Werden Auflagen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 erteilt, so hat der Bewerber diese in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Die Gutachter bestätigen dem Promotionsausschuss die Erfüllung von ihnen ausgesprochener Auflagen. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn alle wesentlichen Auflagen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 umgesetzt sind. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Bewerber unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme der Dissertation nicht entgegen.

(4) Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber durch den Dekan die Gründe für die Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme und die Beendigung des Verfahrens ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen Dissertation oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(5) Im Falle der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission für die mündliche Prüfung. Ihr gehören an: der Dekan, alternativ der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Hochschullehrer, soweit diese Personen nicht als Gutachter im Verfahren tätig waren, in der Funktion des Vorsitzenden und die Gutachter oder bei Verhinderung ein oder zwei andere Hochschullehrer an dessen oder deren Stelle. Auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers entscheidet der Promotionsausschuss über die Teilnahme von Personen, die nicht der Fakultät oder der Technischen Universität Chemnitz angehören. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und erbittet von ihren Mitgliedern die Mitwirkung am Verfahren. Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Chemnitz können diese nicht ohne triftige Gründe versagen.

(6) Für den Ausschluss und die Befangenheit prüfungsberechtigter Personen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

(7) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Namen der Fakultät das weitere Verfahren.

(8) Nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) zu nehmen.

IV. Disputation

§ 14

Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation)

(1) Der Dekan legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Bewerber den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Bewerber ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zu laden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(2) Zur Vorbereitung der Disputation übermittelt der Bewerber mindestens eine Woche vor deren Termin eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in schriftlicher oder elektronischer Form an den Betreuer und den Dekan; die Zusammenfassung wird unverzüglich allen Hochschullehrern, die Angehörige oder Mitglieder der Fakultät sind, zugänglich gemacht.

(3) Der Bewerber berichtet in einem öffentlichen Vortrag von ca. 30 Minuten über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(4) An den Vortrag schließt sich eine gleich lange öffentliche wissenschaftliche Aussprache an, bei der zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend alle Anwesenden das Fragerecht haben. Die wissenschaftliche Aussprache bezieht sich auf Inhalte der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit dieser zusammenhängen und kann auch allgemeine ökonomische Fragen umfassen.

(5) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; dieser hat kein Stimmrecht. Nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Prüfung gerichtete Fragen soll der Vorsitzende beantworten.

(6) Über den Verlauf der Disputation ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Tag der mündlichen Prüfung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Prüfer,
3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Disputation,
5. die Note für die Disputation und das Prädikat (§ 16 Abs. 2).

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der Promotionsakte.

§ 15

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Die Prüfer erteilen jeweils eine Einzelnote für die Disputation. Die Bewertung richtet sich nach der Benotungsskala gemäß § 12 Abs. 1. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(2) Ist die Note der Disputation schlechter als „rite“, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann ihre Wiederholung frühestens nach drei Monaten, spätestens jedoch nach einem halben Jahr beantragt werden. Geschieht das nicht oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden bewertet, so gilt die Promotion als endgültig nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin versäumt oder wenn er nach ihrem Beginn ohne triftigen Grund von derselben zurücktritt. Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Dekan unterbreitet die Angelegenheit unverzüglich dem Promotionsausschuss. Dieser entscheidet darüber, ob ein neuer Termin anzuberaumen ist. Für dessen Festlegung gilt § 14 Abs. 1.

(5) Die Promotionsakte wird von der Prüfungskommission unverzüglich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zurückgegeben. Dieser informiert den Fakultätsrat über das abgeschlossene Verfahren.

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 16

Bewertung der Promotion

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden wurde.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe aus doppelter Note der Dissertation und einfacher Note der mündlichen Prüfung. Für die Gesamtnote gilt folgende Bewertung und Bezeichnung (Prädikat):

bis 0,50	= summa cum laude,
über 0,50 bis 1,50	= magna cum laude,
über 1,50 bis 2,50	= cum laude,
über 2,50	= rite.

(3) Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote der Promotion ist dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich zu eröffnen. Die

Gesamtnote, das Prädikat sowie die Benotungen von Dissertation und mündlicher Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Über die Gesamtnote der Promotion erteilt der Promotionsausschuss dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

(5) Wurde das Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise (vgl. Absatz 2) der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von Absatz 2 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Wird diese Frist durch den Bewerber schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von

1. 15 gedruckten und gebundenen Exemplaren,

2. sechs gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz oder einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt. Die Veröffentlichung ist als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Dissertations-Titelseite oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum.

3. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der Dissertation im Volltextarchiv der Technischen Universität Chemnitz.

(3) Die Universitätsbibliothek bestätigt dem Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare. Der Bewerber hat dem Promotionsausschuss eine Versicherung darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare der Dissertation inhaltlich der Originaldissertation entsprechen. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Für die Ausstellung der Urkunde (§ 18) gilt die Ablieferungspflicht bereits dann als erfüllt, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Schriftenreihe oder des Verlages die Ablieferung der Pflichtexemplare gesichert erscheint.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

(6) Statt einer Veröffentlichung nach Absatz 2 Nr. 3 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers eine Bereitstellung der Dissertation im Internet als elektronische Version erlauben. Die Version nach Satz 1 muss frei, kostenlos, unmittelbar und anonym zugänglich sein, in mindestens einem gebräuchlichen Format wie z.B. im pdf-Format vorliegen, und es muss eine Layout-getreue Wiedergabe der Dissertationsschrift auf verschiedenen Medien und Rechnerplattformen möglich sein. Ferner muss gewährleistet sein, dass die elektronische Version mindestens 30 Jahre unter einer während dieses Zeitraumes unveränderten Internetadresse (URL) aufbewahrt wird und dies in einer Weise erfolgt, die die inhaltliche Unveränderlichkeit der elektronischen Version sicherstellt. Neben der Bereitstellung in einer elektronischen Version sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich sechs gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zu übergeben.

§ 18

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Der Dekan veranlasst auf der Grundlage des Beschlusses der Prüfungskommission die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, das Prädikat, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 17 dieser Ordnung übergeben hat. Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag gestatten, dass der Bewerber den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Zwischenbescheides nach § 16 Abs. 4 und vor Aushändigung der Urkunde führt.

§ 19

Einsichtsrecht

Nach Bekanntgabe der Gesamtnote ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beim Dekan zu stellen. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 20

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber die Zulassung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder sonst im Verfahren eine schuldhafte Täuschung begangen oder versucht hat, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren wie im Falle der Nichtannahme zu beenden.

§ 21

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann auf Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen erlangt worden ist. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens geheilt.

§ 22

Rechtsbehelfe

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen die Nichtzulassung zur Promotion, die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens, die Nichtannahme der Dissertation, die nicht ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung sowie sonstige belastende Entscheidungen beim Dekan innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Bewerber.

(2) Der Dekan ist verpflichtet, unverzüglich den Promotionsausschuss über den Widerspruch zu informieren. Dieser entscheidet hierüber innerhalb von drei Monaten. Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung des Promotionsausschusses mit.

(3) Gegen die Entziehung des Doktorgrades nach § 21 Abs. 1 ist ebenfalls Widerspruch statthaft; Absatz 2 gilt entsprechend.

VIII. Ehrungen

§ 23

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften sowie bei besonderen Verdiensten um die Entwicklung dieser Disziplin oder der Fakultät kann Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verliehen werden (§ 40 Abs. 9 SächsHSFG).

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist schriftlich, unter der Angabe von Gründen, von der Mehrheit der Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, zu stellen. Der Antrag ist an den Dekan zu

richten, der ihn wiederum innerhalb angemessener Frist dem erweiterten Promotionsausschuss, welchem alle Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, angehören, vorlegt.

(4) Der erweiterte Promotionsausschuss bestellt zwei Professoren oder Juniorprofessoren nach erfolgreicher Bewährungsevaluation zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. Die anderen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen können Stellungnahmen abgeben.

(5) Die Gutachten sind dem erweiterten Promotionsausschuss vorzulegen. Jedes Mitglied kann innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme hierzu abgeben.

(6) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag des erweiterten Promotionsausschusses.

(7) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde wird in einem öffentlichen Verfahren in einer feierlichen Form (Laudatio) durch den Dekan durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

§ 24

Jubiläen

(1) Die Fakultät kann die Wiederkehr des Jahrestages der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn nach vieljähriger wissenschaftlicher Arbeit die Verdienste des zu Ehrenden um die Entwicklung des Wissenschaftsgebietes oder die enge Verknüpfung seiner Lebensarbeit mit der Technischen Universität Chemnitz dies rechtfertigen.

(2) Über Zeitpunkt, Anlass und Form einer solchen Ehrung wird auf Vorschlag von mindestens drei Fakultätsmitgliedern durch den Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

IX. Schlussbestimmung

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Alle nach diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Für die vor diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung (Dr. rer. pol.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 22. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 10/2011, S. 605).

(3) Ein Bewerber, der von einem neu an die Fakultät berufenen Hochschullehrer vor diesem Zeitpunkt als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des § 4 befreit, wenn er nachweist, dass er die Voraussetzungen für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion an der bisherigen Hochschule des neu berufenen Mitglieds erfüllt oder zu dem Zeitpunkt des Wechsels erfüllt hat.

Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 31. Januar 2019 beschlossen und durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz am 21. Februar 2019 genehmigt worden.

Chemnitz, den 12. März 2019

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Michael Hinz